

Liebe Engagierte in der Jugendarbeit,

die neue CoronaSchVo des Landes NRW liegt vor. Diese gilt ab Montag, 2.11. Für das Wochenende bis einschließlich Sonntag, 1.11. gilt die bisherige CoronaSchVO, deren zeitlicher Anwendungsbereich auf den 1.11. erweitert wurde. Für das Wochenende geplante Maßnahmen dürfen danach noch stattfinden.

Die neuen Regelungen sehen vor, dass Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe geöffnet bleiben, wobei die zulässige Gruppengröße höchstens 10 Personen beträgt. Jugendverbandsarbeit und Offene Kinder- und Jugendarbeit sind Angebote der Jugendhilfe nach § 11 und 12 des SGB VIII.

Was heißt das konkret?

Wir kommen nach einer ersten Beschäftigung mit der Verordnung zu folgenden Einschätzungen:

1. Angebote der Jugendhilfe

Diese sind weiterhin zulässig. Dabei beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens 10 Personen. Mitarbeitende sind in diese Gruppengrößen einzuschließen. In der aktuellen CoronaSchVO ist nicht mehr von Bezugsgruppen die Rede. Gleichwohl dürfte es zulässig sein, dass sich mehrere Gruppen in einer Einrichtung der Jugendhilfe aufhalten – z. B. im Offenen Treff und in der zeitgleich stattfindenden Kinder- und Teenagergruppe. Wichtig ist dabei, dass sich diese Gruppen nicht begegnen, da ansonsten die maximal zulässige Gruppengröße überschritten würde. Unschädlich ist selbstverständlich auch der gleichzeitige Aufenthalt weiterer Personen in derselben Einrichtung (z. B. im Büro), sofern diese Personen keinen Kontakt zur Gruppe haben.

- Die Einhaltung des Mindestabstands innerhalb der Gruppe der Jugendarbeit ist nicht erforderlich, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5.
- Alltagsmasken müssen aber getragen werden, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5. Ausnahmen gelten für Referierende, § 3 Abs. 4 Nr. 1. Zulässig ist ein temporäres Ablegen der Maske, soweit erforderlich, vgl. § 3 Abs. 6.
- Es sind die in § 4 Abs. 1 genannten (und uns bereits bekannten) Hygieneanforderungen sicherzustellen. In geschlossenen Räumen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen, § 4 Abs. 2.

Zu den Angeboten der Jugendhilfe zählen alle damit verbundenen Aktivitäten – egal ob draußen, im Haus oder auch der Transport mit Fahrzeugen.

2. Teamtreffen von Hauptberuflichen

Da die Berufsausübung nicht generell verboten wird, ist eine spezielle Erlaubnis in der Verordnung nicht erforderlich. Bei der Berufsausübung gelten aber die Regelungen der CoronaSchVO, vgl. § 1 Abs. 4.

- Der Mindestabstand ist möglichst einzuhalten.
- Alltagsmasken müssen grundsätzlich getragen werden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Sie können temporär aber abgelegt werden, soweit dies erforderlich ist, vgl. § 3 Abs. 6.

3. Teamtreffen von Mitarbeitenden der Jugendarbeit unter Beteiligung von Ehrenamtlichen

Insoweit ist zu differenzieren, ob es sich um ein rechtlich vorgesehenes Gremium handelt oder nicht. Rechtlich nicht vorgesehene Gremiensitzungen sind nicht zulässig. Rechtlich vorgesehene Gremiensitzungen sind mit bis zu 20 Personen ohne ausdrückliche Genehmigung zulässig, wenn sie nicht als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden können, § 13 Abs. 2 Nr. 3.

Wann sind Gremiensitzungen rechtlich vorgesehen? Das ist dann der Fall, wenn das Gremium in Ordnungen und Satzungen benannt ist, z. B., Presbyterien, Jugendausschüsse, Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen, etc. Rechtlich nicht vorgesehen sind in den meisten Ordnungen/Satzungen Vorbereitungstreffen für Freizeiten oder Planungstreffen für Angebote der Jugendarbeit. Entscheidend ist die Ordnung/Satzung der Körperschaft. Der Mindestabstand ist dabei grundsätzlich einzuhalten, es sei denn, es besteht zu wenig Platz – wobei dann fest zugeteilte Sitzplätze zu vergeben sind und die Sitzordnung zu dokumentieren ist, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5, § 4a Nr. 3. Alltagsmasken müssen grundsätzlich getragen werden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6. Sie können temporär aber abgelegt werden, soweit dies erforderlich ist, vgl. § 3 Abs. 6.

4. Arbeit mit jungen Menschen zur Vorbereitung auf die Konfirmation

Bei dieser Form der Arbeit mit jungen Menschen handelt es sich nicht um ein Angebot der Jugendhilfe und auch nicht um ein rechtlich vorgesehenes Gremium. Weitere Ausnahmetatbestände sind nicht ersichtlich. Deshalb kommen wir zu der Einschätzung, dass die KA nur digital möglich ist.

Für alles gilt, dass die örtlich zuständigen Behörden nach wie vor befugt sind, im Einzelfall weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen, § 16.

Am heutigen Nachmittag findet das nächste Treffen zwischen den Vertretungen der Jugendarbeit, der Landesjugendämter und dem Ministerium statt, bei denen die neuen FAQ erarbeitet werden. Wir rechnen damit, dass wir diese ab Dienstag zur Verfügung haben werden. Wir planen derzeit, die aktualisierten FAQ per Mail zu versenden und auf der Homepage der ELAGOT-NRW www.elagot-nrw.de einzustellen.

Wir wünschen viel Weisheit bei der Gestaltung von Angeboten in der Abwägung zwischen den Belangen des Infektionsschutzes und den berechtigten Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen an Gemeinschaft und Angeboten der Jugendhilfe!

Bleibt gesund und Gott befohlen!

P. S. am 19.11.2020 veranstaltet die ELAGOT-NRW ein landesweites Austauschtreffen via Zoom. Die Einladung liegt anbei. Anmeldungen per Mail an geschaeftsstelle@elagot-nrw.de

Stefan Niewöhner

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in NRW (AEJ-NRW)
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel. 0211-4562-483
Fax 0211-4562-485
www.aej-nrw.de

